

| | | |
|--|------------------|--------------------------------------|
| Mitteilung | 7760/2025 | Zentralbereiche Frau Alter |
| Unterrichtung über die ausgeübten Ehrenämter und Nebentätigkeit im Jahr 2024 des Oberbürgermeister gemäß § 119 Abs. 3 LBG | | |
| Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat | | |

Information:

Gemäß § 119 Abs. 3 LBG sind Kommunalbeamte auf Zeit verpflichtet die Vertretungskörperschaft in öffentlicher Sitzung über Art, Umfang und Vergütung aller im Vorjahr ausgeübten Ehrenämter und Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu informieren. Die entsprechenden Ausführungen sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen.

Ehrenämter unterliegen nur der Berichtspflicht, soweit die erzielten Vergütungen aus den Nebentätigkeiten und Ehrenämtern 4.000,00 Euro in einem Jahr (Gesamtbetrag der Einkünfte pro Jahr) übersteigen.

Als Anlage ist eine Übersicht der von Oberbürgermeister Meid im Jahr 2024 erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Abführung der entsprechenden Beträge

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht über Art und Umfang von Ehrenämtern und Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen sowie die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen von Oberbürgermeister Dirk Meid im Jahr 2024 gem. § 119 Abs. 3 LBG

Anlage 2 – Übersicht der Eingänge auf den städtischen Konten.